

Inhalt

A. Einleitung

Einleitung	7
----------------------	---

B. Das Interesseprinzip und sein Verhältnis zur Sachwertberechnung im römischen Recht

I. Stand der Literatur und Quellenbefund	9
II. <i>Res</i> als Ausdruck des Interesses	15
III. Die Rolle des <i>id quod interest</i> im Gegensatz zum interessetheoretischen <i>quanti ea res est</i>	23
1. Die Ansicht von Dieter Medicus	25
2. Die Ansicht von Heinrich Honsell	26
3. Die Verallgemeinerung von Justinian	27
4. Ziel der Untersuchung	31
IV. Interesse und Schadensersatz in der Auseinandersetzung zwischen Friedrich Mommsen und Rudolph von Jhering	34
1. Der Interessebegriff Mommsens	35
2. Kritik	39
3. Der Interessebegriff von Jherings	45

C. *Interesse* und *utilitas* in der vorklassischen Jurisprudenz

I. Der den Sachen und Leistungen anhaftende Nutzen	55
1. Ciceros Zeugnis und der Leitbegriff der solidarischen Interessenwahrung	55
2. Zusammenfassung	65
II. Das einem Gegenstand oder einer Leistung von mensch- lichen Gefühlen beigelegte Interesse (Affektionsinteresse)	67

D. Das klassische Interesse

I.	<i>Die utilitas singulorum</i> in skeptischer Sicht	79
1.	Servius Sulpicius Rufus	80
2.	Die klassische <i>institutio</i>	84
II.	Der natürliche Interessebegriff und die Überwindung der vorklassischen Fremdnützigkeit im Kauf	85
III.	<i>Das id quod interest</i> im klassischen Kauf und der Schaden als Tatfrage	90
IV.	Die hochklassische Entwicklung zwischen Restriktion und Übernahme des naturrechtlichen Interessebegriffs	94
1.	Die Konzentration auf den von Marktbedingungen bestimmten Sachwert und die Distinktion von Paulus	94
2.	Die Deckelung der Interessehaftung durch das <i>duplum</i>	108
	a. Der vorklassisch-julianische Interessebegriff als Medium zur Klagegewährung	111
	b. Das naturrechtliche Interesseprinzip beim Aufwendungsersatz nach Entwehrung und seine Restriktion unter klassischen Vorzeichen .	118
3.	Zwischenergebnis	136
V.	Die Sachwerttheorie in der restriktiven Auslegung bei Servius .	137
1.	<i>Das quanti ea res est</i> bei Servius und seine Interpretation durch das vorklassische rechtliche Interesse insbesondere bei Ulpian	137
2.	Der rechtliche Interessebegriff bei Mucius und der faktische Interessebegriff bei Servius und seiner Schule und die Nach- wirkung des Gegensatzes in der Kaiserzeit	144
	a. Der bestohlene Dieb und sein Interesse	144
	b. Die Interpretation des Interesses im Interdikt <i>quod vi aut clam</i> .	149
	c. Das <i>interesse</i> in der <i>actio ad exhibendum</i>	151
Zusammenfassung		165

Anhang

Dank		171
Literaturverzeichnis		173
Register		183